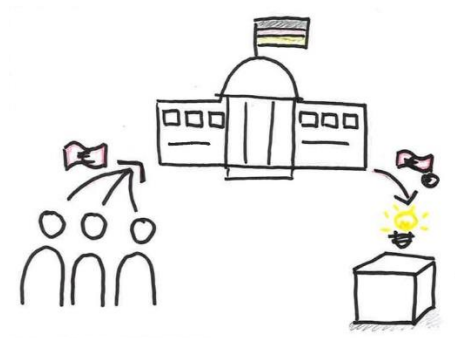
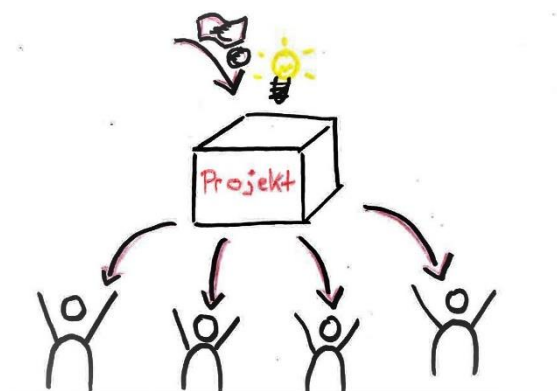




FÖRDERRECHT – SO GEHT’S!



Eine Förderung oder auch Zuwendung ist Geld, das vom Staat für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt wird.



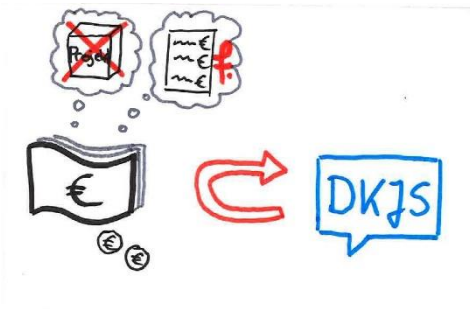
Die Förderung darf nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden. Denn dieses Geld stammt aus Steuereinnahmen und darf damit nicht Privatpersonen zugutekommen.



Um eine Förderung zu bekommen müssen Regeln und Pflichten beachtet werden (Förderrecht!). Konkret stehen diese im Zuwendungsvertrag (ZV) und in den Nebenbestimmungen (NB).



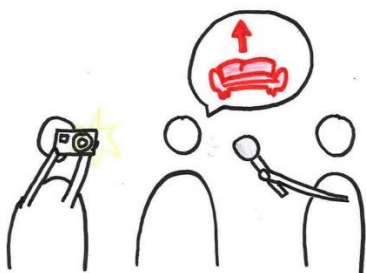
Vertragliche Regelungen



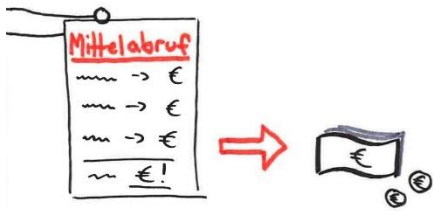
Im Zuwendungsvertrag (ZV) ist der genaue Zweck für die Förderung benannt. Wird das Geld nicht oder nicht richtig für diesen Zweck ausgegeben, wird es zurückgefordert.



Der Bewilligungszeitraum ist bindend, also einzuhalten. Alle Belege außerhalb des Zeitraums werden nicht anerkannt. Die entsprechende Summe wird zurückgefordert.

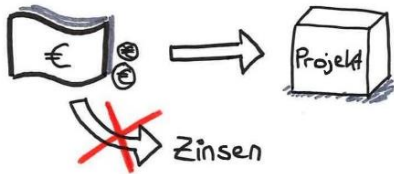


Bei Gesprächen mit der Presse, Drucksachen wie z.B. Plakaten oder anderen Formen der Veröffentlichung (z.B. Homepage) muss immer der Fördergeldgeber genannt werden. So erfahren alle schnell und transparent, wo das Geld für das Projekt herkam.



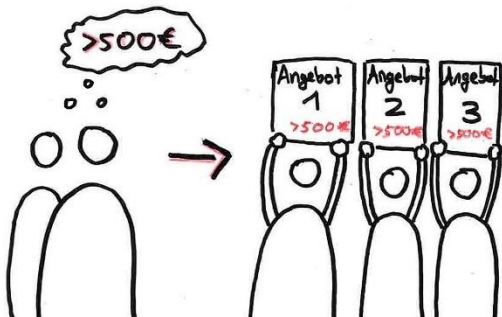
Der Zuwendungsempfänger erhält die Mittel, also das Fördergeld, wenn er sie abrufen (§ 2 des ZV und Anlage „Mittelabruf“).

2 Monate

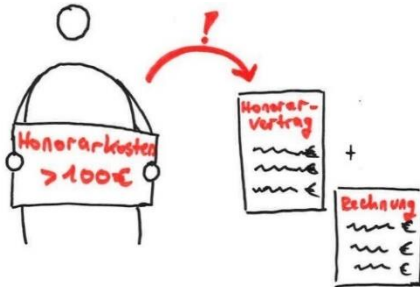


Abgerufene Mittel müssen innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden. Vorsicht Zinsen! (NB 1.4 und 8.2)

Vergabe von Aufträgen

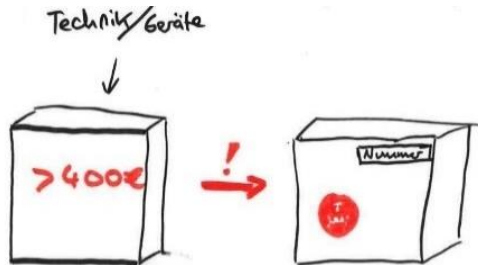


Bei der Vergabe von Sach- oder Honorarleistungen mit einem Wert von über 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Entscheidung, wer den Auftrag bekommt, ist zu begründen (§ 5 des ZV).

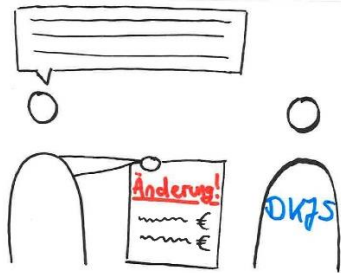


Bei der Abrechnung von Honorarkosten müssen ein schriftlicher Honorarvertrag und eine Rechnung vorliegen (§ 5 des ZV).

Beschaffte Gegenstände

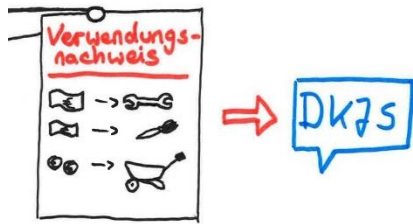


Anschaffungen von Technik und Geräten über 410 Euro müssen inventarisiert, also in einer Technik- und Geräteliste eingetragen werden und es muss ein Nachweis mit Gerätenummer und Foto erbracht werden. (NB 4.2)



Der Zuwendungsempfänger hat eine Mitteilungspflicht. Jede Schwierigkeit oder Änderung muss unmittelbar, also ohne Abwarten, gegenüber dem Fördergeldgeber kommuniziert werden. (NB 5)

Nachweis der Verwendung



Alle Aktivitäten zum Projekt müssen im Sachbericht beschrieben und alle Ausgaben in einem Verwendungsnachweis belegt sein (§ 3 des ZV und Anlagen).

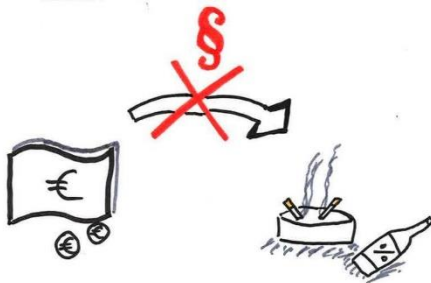


Auf den Verwendungsnachweis: Position im Finanzplan, Datum, Empfänger, Gegenstand, Betrag (NB 6.3)



Sonstiges

Nicht förderfähige Ausgaben



Es gilt das Jugendschutzgesetz:
Genussmittel sind keine
zuwendungsfähigen Ausgaben.



Geschenke, Taxifahrten, Trinkgelder und
Gaststättenbesuche sind keine
zuwendungsfähigen Ausgaben.

Achtung!



Pfand ist keine Ausgabe und muss
abgezogen werden!



Skonto ist möglichst zu nutzen.
→ Preisnachlass bei sofortigem Bezahlen
von Rechnungen.



Zahlungsnachweise (Rechnung,
Kontoauszüge) sind für alle bargeldlosen
Zahlungen ebenfalls erforderlich.
